



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei (fedpol)
Stab
Rechtsdienst/Datenschutz

P.P. CH-3003 Bern (fedpol)

Einschreiben

Herrn Pyro Man
Z.H. Frau Rechtsanwältin
Manuela Schiller
Anwaltsbüro Delphinstrasse 5
8008 Zürich

Referenz/Aktenzeichen: R:\Stab\RD\DSBO\Einsichts- und Löschgesuche\HOOGAN\Verwaltungsgerichtsbeschwerde
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Jod / Peudfab 695
Bern, 22. Februar 2008

Ihre Verzeichnung im elektronischen Informationssystem HOOGAN – Verfügung

Sehr geehrter Herr Man

In Anwendung von

- Art. 8, 25, 33 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1);
- Art. 1 und 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VD SG; SR 235.11);
- Art. 24a des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120);
- Art. 21a, 21b und 21h der Verordnung vom 27. Juni 2001 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS SR 120.2);
- Art. 13, 21, 23, 44 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) sowie

hat das Bundesamt für Polizei (fedpol) zur Verzeichnung von Herrn Pyro Man (Verzeichneter), im elektronischen Informationssystem HOOGAN Folgendes

festgestellt:

- a) Gegen den Verzeichneten wurde von der Stadionbetreiberin FC Basel 1893 AG am 5. September 2007 ein Stadionverbot ausgesprochen, da er anlässlich des Fussball-

Bundesamt für Polizei (fedpol)
Stab/Rechtsdienst
Dominique Jost, Mlaw (DSBO)
Nussbaumstr. 29
3003 Bern
Tel.: 031 325 79 23
dominique.jost@fedpol.admin.ch

spiels FC Basel gegen FC Sion vom 11. August 2007 nach dem missbräuchlichen Verwenden einer Handlichtfackel von der Polizei wegen Widerhandlungen gegen das kantonale Sprengstoffgesetz (Art. 7 Ziff. 1 lit. a, Art. 15 Ziff. 5, Art. 37 Ziff. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 1) und wegen groben Unfugs (§ 31 Ziff. 1 des Übertretungsstrafgesetzes BS vom 15. Juni 1978 [UeStG]) verzeigt wurde.

- b) Der Verzeichnete wurde am 9. Oktober 2007 gestützt auf die Meldung der Kantonspolizei und nach Verifizierung durch die Schweizer Zentralstelle für Hooliganismus im elektronischen Informationssystem HOOGAN verzeichnet.

Mit Datum vom 31. Oktober 2007 hat der Verzeichnete fedpol eine Eingabe mit dem Begehren zukommen lassen, seine Daten seien im elektronischen Informationssystem HOOGAN zu löschen. Dieser Eingabe lag eine Kopie des Stadionverbots vom 5. September 2007 und der Aufhebung des Stadionverbots vom 1. Oktober 2007 bei. Die Aufhebung des Stadionverbots ist mit dem Hinweis verbunden, dass das Stadionverbot für den Fall der Verurteilung wegen der oben genannten Tatbestände erneut ausgesprochen werde.

Mit Schreiben vom 12. November 2007 hat der Verzeichnete die von fedpol mit Einschreiben vom 5. November 2007 eingeforderte Ausweiskopie nachgereicht.

- c) Mit Verfügung vom 5. Dezember 2007 wurde dem Verzeichneten mitgeteilt, dass sein Eintrag in HOOGAN aufgrund der Aufhebung des Stadionverbots auf den inaktiven Modus gestellt worden sei. Sein Löschgesuch wurde hingegen abgewiesen.
- d) Mit Datum vom 4. Januar 2008 reichte der Verzeichnete beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die Verfügung von fedpol vom 5. Dezember 2007 ein. Es wurden die Anträge gestellt, dass die Verfügung vom 5. Dezember 2007 aufzuheben und der Eintrag des Beschwerdeführers in HOOGAN zu löschen sei unter Auferlegung die Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners.
- e) Auf Anfrage von fedpol vom 22. Januar 2008 hat die Kantonspolizei Basel-Stadt mit Bericht vom 4. Februar 2008 bestätigt, dass sie weder Kenntnis von den vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismitteln noch von einem Rückzug der Anzeige durch den beschuldigten Stewart der FC Basel 1893 AG habe. Ausserdem wurde durch die Kantonspolizei Basel-Stadt im gleichen Bericht bestätigt, dass das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht eingestellt ist, sondern dass der Gerichtstermin auf den Mittwoch, 20. Februar 2008, 9 Uhr unter dem Vorsitz von Dr. G. Thyriert festgesetzt wurde.

und erwogen:

- f) In HOOGAN dürfen gemäss Art. 24a Abs. 2 BWIS Informationen über Personen, gegen die Massnahmen wie Stadionverbote oder Massnahmen nach den Artikeln 24b–24e BWIS verhängt worden sind, aufgenommen werden. Dies unter den Bedingungen, dass
- a. die Massnahme von einer richterlichen Behörde ausgesprochen oder bestätigt worden ist;
 - b. die Massnahme aufgrund einer strafbaren Handlung ausgesprochen worden ist, die zur Anzeige an die zuständigen Behörden gebracht wurde; oder
 - c. die Massnahme zur Wahrung der Sicherheit von Personen oder der Sportveranstaltung notwendig ist und glaubhaft gemacht werden kann, dass die Massnahme begründet ist.


Als das Informationssystem HOOGAN führende Behörde prüft fedpol gemäss Art. 24a Abs. 6 BWIS, ob die Informationen, die ihm übermittelt werden, richtig und erheblich im Sinne von Abs. 2 dieser Bestimmung sind. Es löscht Informationen aus dem HOOGAN, die sich aufgrund der Aktenlage als unrichtig oder unerheblich erweisen und benachrichtigt darüber den Absender.

- g) Gegen den Verzeichneten wurde tatsächlich ein Stadionverbot ausgesprochen, welches bis zum 1. Oktober 2007 in Kraft war. Das Stadionverbot wurde zudem aufgrund einer strafbaren Handlung ausgesprochen, die zur Anzeige an die zuständigen Strafbehörden gebracht wurde. Damit waren die Bedingungen von Art. 24 Abs. 2 Bst. b BWIS erfüllt und die Aufnahme der Personendaten war gerechtfertigt. Unerheblich für die Aufnahme in HOOGAN ist, wie lange das Stadionverbot tatsächlich in Kraft war.
- h) Vor einer Aufnahme in HOOGAN werden die gemeldeten Informationen im Rahmen der fedpol als systemführendem Amt zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auch materiell überprüft: Beruht die Verhängung eines Stadionverbotes offensichtlich auf falschen Angaben oder Sachverhalten, so wird sie gemäss Art. 24a Abs. 2 BWIS nicht in HOOGAN aufgenommen, sondern mit einer Fehlermeldung an die Meldestelle zurückgewiesen (Art. 17 Abs. 2 Bearbeitungsreglement HOOGAN). Im vorliegenden Fall bestanden für fedpol zum Zeitpunkt der Aufnahme des Verzeichneten in HOOGAN keine Anhaltspunkte, welche den gemeldeten Sachverhalt als ursprünglich unrichtig oder unerheblich erscheinen liessen.
- i) Insgesamt konnte die Information des Stadionverbots vom 5. September 2007 durch dessen bedingte Aufhebung am 1. Oktober 2007 nicht als unerheblich und unrichtig im Sinne von Art. 24a Abs. 6 BWIS bezeichnet werden und war deshalb nicht zu löschen. Auch lag kein Löschrund gemäss Art. 21m WWIS vor. Die zum Verzeichneten in HOOGAN vorhandenen Daten blieben somit unter Vorbehalt einer Neubeurteilung der eintragungspflichtigen Tatbestände durch die Strafjustiz bis zu ihrer ordentlichen Löschung im Informationssystem gespeichert.
- j) Gemäss Botschaft des Bundesrats vom 17. August 2005 zur Änderung des BWIS (05.065; BBl 2005 5613ff.) ist HOOGAN kein gerichts-polizeiliches Informationssystem und strafrechtliche Schuld oder Schuldfähigkeit stellen keine konstitutive Eintragungsvoraussetzung dar. Wenn aber aufgrund von strafgerichtlichen Abklärungen, davon auszugehen ist, dass der zur Anzeige gelangte, für die Eintragung im HOOGAN relevante Sachverhalt als widerlegt zu gelten hat, ist dieser dort zu löschen (vgl. dazu die Botschaft BBl 2005 5628 f.).
- k) Angesichts der fedpol zugänglich gemachten Informationen hinsichtlich des gewalttätigen Verhaltens des Verzeichneten und des in diesem Zusammenhang erfolgten Freispruchs durch das Strafgericht Basel-Stadt vom 20. Februar 2008 geht fedpol davon aus, dass der eintragsrelevante Sachverhalt widerlegt ist. Die Daten des Verzeichneten sind somit von Amtes wegen aus dem HOOGAN zu löschen.

demnach **wird verfügt:**

1. Die den Verzeichneten betreffenden Daten im HOOGAN werden gelöscht.
2. Es werden keine Kosten auferlegt.
3. Die Verfügung ist eingeschrieben zu eröffnen:
 - Herrn Pyro Man, St. Jakobs-Strasse 295, Basel , vertreten durch Frau Rechtsanwältin Manuela Schiller, Delphinstr. 5, 8008 Zurich
4. Mitteilung an:
 - Kantonspolizei Basel-Stadt
 - Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I

Mit freundlichen Grüssen
Bundesamt für Polizei (fedpol)


Dr. Adrian Lobsiger
Stabschef